



Drucksachen-Nr. **X/550**

Bad Schwalbach, den 01.02.2018
Aktenzeichen: II.3 / II.K
Ersteller/in: Frau Kenn / Herr Schumann

Migration

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	19.02.2018		nein
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2018		ja
Kreistag	08.03.2018		ja

Titel

Erlas einer Gebührensatzung für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Gemeinschaftsunterkünften im Rheingau-Taunus-Kreis

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises beschließt die beigefügte Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren in Unterkünften für Flüchtlinge rückwirkend zum 01.01.2017.

II: Sachverhalt:

Im Dezember 2017 wurde vom Hessischen Landtag das Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung - Landesaufnahmegesetz - beschlossen.

Darin wurde in dem § 4 Absatz 3 eine Satzungsermächtigung aufgenommen, die die Landkreise in die Lage versetzt, alternativ zur weiterhin bestehenden Gebührenverordnung des Landes, mit einer Gebührensatzung eigene Gebühren für die Unterbringung von Geflüchteten festzulegen.

Die Erhebung der Gebühren richtet sich an die Personen, die anerkannt sind bzw. einen Schutzstatus haben, noch in der Gemeinschaftsunterkunft leben und leistungsberechtigt nach dem SGB II (SGB XII) sind und oder eigenes Einkommen haben.

Für den Personenkreis der Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkünfte, die ein eigenes Einkommen haben (sogenannte Selbstzahler), sieht die Gebührensatzung eine Staffelung vor.

Zurzeit werden die Gebühren auf Grundlage der - auch weiterbestehenden - Verteilungs- und Unterbringungsgebühren erhoben. Die darin festgesetzten Gebühren sind zur Deckung der tatsächlich anfallenden Gebühren aber bei weitem nicht auskömmlich.

Daher empfiehlt es sich von der Ermächtigung Gebrauch zu machen und eine auf den Rheingau-Taunus-Kreis und seine Städte/ Gemeinden abgestimmte Gebührensatzung zu erlassen.

Die neue Gebühr wurde einheitlich für alle Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis kalkuliert, um die tatsächlichen Kosten, die mit der Schaffung eines Platzes in einer Gemeinschaftsunterkunft einhergehen, abzurechnen.

Als Ergebnis der Beratung im Arbeitskreis Asyl des HLT wurde dabei eine 80% Auslastung der Unterkünfte zu Grunde gelegt. Eingeflossen sind alle Aufwendungen gemäß § 10 KAG.

Bei der Berechnung der Plätze der Städte und Gemeinden wurde der IST-Wert von 10,00 € pro Platz eingerechnet. Die allgemeinen Verwaltungskosten werden über die LAG-Pauschale abgegolten.

Somit errechnet sich ein Monatssatz von 393,00 € pro Platz / Person.

In anderen hessischen Landkreisen errechnete sich eine Monatsgebühr in Höhe von 203,00 € bis zu 400,00 €. Dies ergab eine Umfrage bei den Mitgliedern des Arbeitskreises.

Es wurde ferner im Gesetz geregelt, dass die Gebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2017 erlassen werden kann. Diese Rückwirkung ist als Ausnahme zu § 3 KAG gegeben, um die Kosten als Unterkunftsbedarfe für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach SGB II zu berücksichtigen. Die Rückwirkung betrifft also nur Personen, die in der zurückliegenden Zeit Transferleistungen erhalten haben und für die ein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht. Um die Kostenlast der Kommunen durch den Aufwuchs von Leistungsberechtigten infolge der Fluchtmigration aufzufangen, hat der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft (BBKdU) um eine länder- und jahresspezifische Quote u. a. für die Jahre 2017 und 2018 erhöht. Rückwirkend für 2017 und in 2018 erhält der Kreis eine erhöhte BBKdU.

Im Landkreis leben am Stichtag 31.12.2017 768 Personen die zu dem oben genannten abrechnungsfähigen Personenkreis (SGB II-Empfänger*innen und AsylbLG-Empfänger*innen mit Einkommen) zählen.

Durch die Gebührenerhöhung ergeben sich für die Kreisunterkünfte Mehreinnahmen für 2017 in Höhe von rd. 1.800.000 € und für 2018 in Höhe von rd. 3.860.000 €;
für die Unterkünfte der Städte und Gemeinden Mehreinnahmen (bei den Unterkunftsgebühren) bzw. Mehrausgaben (Erstattung an Gemeinden) in Höhe von jeweils rd. 1.800.000 €.

Der Entwurf der Satzung und die Kalkulation sind beigelegt.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine

IV. Personelle Auswirkungen:

Die rückwirkende Ermittlung der abrechnungsrelevanten Personen ab 1.1.2017, die Erstellung der Gebührenbescheide, die Zahlungsabwicklung, die statistischen Meldungen an den Bund und die Zahlungen an die Kommunen erfordern einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand beim FD Kommunales JobCenter und der FD Flüchtlingsdienst, Migration.

V. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen der Gebührenerhöhung für den HH 2018:

PC		Sachkonto		Veränderung	
2310	E	5300000	Erstattung Unterkunftskosten	+ 7.460.000 €	Mehreinnahmen aus Gebührenerhöhung
2310	A	71220000	Zuweisung an Gemeinden	+ 1.800.000 €	Zahlungen an Kommunen aus Gebührenerhöhung
2250	E	5478001	Kostenerstattung Bund KdU	+ 2.991.460 €	Mehreinnahme 40,1 % aus Mehrausgaben bei 7240010 Unterkunft und Heizung
2250	A	7240010	Unterkunft und Heizung § 22	+ 7.460.000 € ⁱ	Mehraufwand wg. Gebührenerhöhung

(Kilian)
Landrat

Anlagen:

Entwurf Gebührensatzung
Kalkulation
